



Direktorinnen und Direktoren/
Leiterinnen und Leiter aller Dienststellen
des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Abteilungen Personal aller Dienststellen
des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Wiener Krankenanstaltenverband
Generaldirektion
Vorstandsbereich Personal
Bürocenter TownTown
Thomas-Klestil-Platz 7/1
1030 Wien
Tel.: +43 1 40409 60401
Fax: +43 1 40409 99 60401
E-Mail: ged.per@wienkav.at
www.wienkav.at

GED-345/17/AB


Wien, 18.4.2017

i-Pool-Dienste,
Aktualisierung Merkblatt;
Dienstanweisung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend wird das neuerlich aktualisierte Merkblatt zur Leistung von i-Pool-Diensten übermittelt.

Die Änderung betrifft die Regelung der Zulassung von jenen Bediensteten, die ein allgemeines Krankenpflege-Diplom besitzen und auf Kinder- und Jugendpflege Stationen bzw. Psychiatrischen Stationen Dienst versehen wollen sowie jene Bedienstete, die ein Kinderpflege-Diplom bzw. Psychiatrisches-Diplom besitzen und in Bereichen der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege Dienste versehen wollen.

Fachreferent:
Mario Lengenfelder
 40409/60433

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter:

e.h.

Mag. Martin Walzer

Beilage:
i-Pool-Merkblatt

MERKBLATT I-POOL

**Sie sind daran interessiert in Ihrem Haus an einer anderen Abteilung oder einer anderen Dienststelle des KAV zusätzliche Dienste im Pflegebereich zu leisten!
Dann hat der KAV jetzt das richtige Angebot für Sie!**

Die Grundidee von i-Pool ist die **Vermittlung von MitarbeiterInnen**, die zusätzliche Dienste leisten wollen **und Dienststellen** (Pflegewohnhäuser, Geriatriezentren und Krankenhäuser der Stadt Wien), die MitarbeiterInnen zur Leistung von Diensten suchen. Dabei wird von beiden Seiten auf besondere Qualifikations-, Such- und Auswahlkriterien Rücksicht genommen.

Bevor ein i-Pool-Dienst in Anspruch genommen wird, ist ein innerbetrieblicher Personalausgleich vorzunehmen.

Wann darf ich Dienste leisten?

Grundsätzlich ist auf der Stammstation die Wochenstundenverpflichtung und damit auch das Monatsarbeitssoll zu leisten. Die Stammstation hat bei der Dienstplanung natürlich Vorrang. Zusätzliche Dienste, die über i-Pool angeboten und gebucht werden, müssen unter Einhaltung der geltenden Gesetze geleistet werden (z.B. KA-AZG und ARG).

Eine Zusage, nicht die Anforderung oder Anfrage, zu einem i-Pool-Dienst gilt als dienstliche Verpflichtung und muss daher eingehalten werden.

Erfährt meine Vorgesetzte / mein Vorgesetzter von den Diensten?

Die Registrierung erfolgt über eine autorisierte Pflegeperson / AnsprechpartnerIn in Ihrer Dienststelle. Wenn Sie Dienste über i-Pool annehmen, wird die Stammstation automatisiert per Mail verständigt. Nur ein eingetragener Dienst im System wird als i-Pool Dienst gerechnet.

Wer kann i-Pool-Dienste leisten?

Jede diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, Pflegeassistentinnen / Pflegeassistenten und Hebammen, die mit dem Magistrat der Stadt Wien einen Dienstvertrag hat und im KAV beschäftigt ist, kann sich in i-Pool registrieren lassen und Dienste anbieten. Grundsätzlich können auch leitende Pflegepersonen Dienste im Rahmen von i-Pool anbieten und leisten. Es ist nicht notwendig, eine Nebenbeschäftigung zu melden.

Leider besteht vorerst keine Möglichkeit für teilbeschäftigte MitarbeiterInnen (da erst ab der 41. Stunde Überstunden anfallen würden) an i-Pool teilzunehmen.

Wie werden diese Dienste bezahlt?

Alle i-Pool-Dienste werden generell als Überstunden im Zuge der Gehaltsverrechnung, über das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular, abgegolten. Diese Überstunden werden auch bei der Urlaubsdurchrechnung (Gehalt September) berücksichtigt.

Wie viele Überstunden darf ich monatlich, auch in Form von i-Pool-Diensten, leisten?

Aufgrund der Arbeitsschutzbestimmungen des KA-AZG dürfen durchschnittlich 30 Überstunden pro Kalendermonat geleistet werden. Eine Differenzierung zwischen Überstunden, die im Stammhaus bzw. in Form von i-Pool-Diensten geleistet werden, wird nicht gemacht.

Für die Einhaltung der maximal zu leistenden Überstunden pro Monat ist die jeweilige Vorgesetzte bzw. der jeweilige Vorgesetzte verantwortlich.

Wirken sich die i-Pool-Dienste auf die Pension aus?

Ja, die i-Pool-Dienste werden für das Pensionskonto voll angerechnet. Vor allem die Anzahl der geleisteten Nachtdienste, die für die Nachtschwerarbeit angerechnet werden, kann durch die Leistung von i-Pool-Nachtdiensten verbessert werden.

Muss ich i-Pool-Dienste selbst versteuern?

Nein, die Versteuerung der i-Pool-Dienste erfolgt automatisch über die Gehaltsverrechnung.

Fallen NSchG-Stunden an? Und wie kann ich diese konsumieren?

Für jeden Nachtdienst, der geleistet wird, stehen dem/der MitarbeiterIn 2 NSchG-Stunden zu, die in Freizeit abzugelten sind. Die NSchG-Stunden werden auf der Stammstation zurückgegeben.

Wo bekomme ich Dienstkleidung für den i-Pool-Dienst?

Aus hygienischen Gründen soll in jeder Organisation Dienstwäsche für i-Pooldienst-MitarbeiterInnen in unterschiedlichen Größen aufliegen. Diese Wäsche wird nach Gebrauch in den hauseigenen üblichen Wäschezyklus eingebracht. Details sollen zwischen den Betroffenen geklärt werden.

Dürfen MitarbeiterInnen im Urlaub i-Pool-Dienste leisten?

Nein

Darf ein i-Pool Dienst geleistet werden, wenn an einem Tag im Dienstplan ein Dienst eingetragen ist und dieser getauscht wurde?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Leistung von eingeteilten Diensten auf der eigenen Station immer Vorrang vor der Leistung von i-Pool-Diensten hat. Von einem Dienstaustausch aus Gründen einer i-Pool-Dienstleistung ist daher Abstand zu nehmen.

Wie verbindlich ist für MitarbeiterInnen der Eintrag in der Rubrik – wann wollen Sie arbeiten?

Die Eintragung in dieser Rubrik stellt lediglich eine Willensäußerung dar, ohne konkrete Vereinbarung einer bestimmten Dienstleistung an einem bestimmten Tag. Sie ist daher nicht verbindlich.

Es wird jedoch nochmals betont, dass eine Zusage zu einem i-Pool-Dienst als dienstliche Verpflichtung gilt und daher eingehalten werden muss.

Dürfen MitarbeiterInnen bei bestimmten Absenzen i-Pool-Dienste leisten?

Art der Absenz	Leistung von i-Pool-Diensten
Krankenstand	nein
Pflegefreistellung	nein
Sonderurlaub	nein
bezahlte Freizeit (Remu-Tage)	nein
Zeitausgleich	nein
NSchG-Stunden	nein
Urlaub ohne Bezüge	nein

Dürfen MitarbeiterInnen, die bereits pensioniert sind, i-Pool-Dienste leisten?

Nein

Dürfen MitarbeiterInnen mit allgemeinem Krankenpflege-Diplom auf Kinder- und Jugendlichenpflege Stationen bzw. Psychiatrischen Stationen Dienste übernehmen?

Personen, die eine Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege absolviert haben sind zur Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpflege/Psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Kompetenzen §§14-16 GuKG) verfügen. Voraussetzung für die Ausübung von Spezialisierungen (§17 GuKG) - (Kinder- und Jugendlichenpflege/Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege) ist die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung oder Spezialisierung innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege trifft im Zusammenhang mit der Durchführungsverantwortung eine Übernahme- und Einlassungsfahrlässigkeit. Tätigkeiten bei denen Unsicherheiten bzw. mangelnde Kenntnisse bestehen, dürfen im i-Pool Dienst nicht durchgeführt werden! Die Durchführung der Tätigkeiten wo spezielle Kenntnisse notwendig sind, obliegt den Kolleginnen und Kollegen der Station, die den Dienst beantragt haben.

Dürfen MitarbeiterInnen mit Kinderpflege-Diplom bzw. Psychiatrischen Diplom in anderen Bereichen der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege Dienste übernehmen?

Personen, die eine spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege bzw. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege absolviert haben sind zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege trifft im Zusammenhang mit der Durchführungsverantwortung eine Übernahme- und Einlassungsfahrlässigkeit. Tätigkeiten bei denen Unsicherheiten bzw. mangelnde Kenntnisse bestehen, dürfen im i-Pool Dienst nicht durchgeführt werden! Die Durchführung der Tätigkeiten wo spezielle Kenntnisse notwendig sind, obliegt den Kolleginnen und Kollegen der Station, die den Dienst beantragt haben.